

## **Abschnitt A: Allgemeiner Teil**

### **§ A1 Grundlegende Bestimmungen**

#### **A1.1 Rechtsgrundlagen**

Rechtsgrundlage für das Masterstudium Lehramt Sekundarstufe (Allgemeinbildung) sind das Bundesgesetz über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (UG 2002), BGBl. I Nr. 120/2002, das Hochschulgesetz (HG 2005), BGBl. I Nr. 30/2006, sowie die studienrechtlichen Ausführungsbestimmungen jener Verordnungen, die aufgrund der betreffenden Gesetzesbestimmungen erlassen wurden, das Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz (HS-QSG), BGBl. I Nr. 79/2013, die Dienstrechts-Novelle 2013 – Pädagogischer Dienst, BGBl. I Nr. 211/2013, in der jeweils geltenden Fassung.

Das Masterstudium Lehramt Sekundarstufe (Allgemeinbildung) wird im Entwicklungsverbund "Cluster Mitte" mit allen beteiligten Institutionen gemäß § 54 Abs. 9 UG und § 35 Z. 4a HG gemeinsam eingerichtet und durchgeführt. Die Anton Bruckner Privatuniversität und die Katholische Privat-Universität Linz beteiligen sich als Kooperationspartnerinnen am Masterstudium Lehramt Sekundarstufe (Allgemeinbildung).

#### **A1.2 Anzuwendende studienrechtliche Bestimmungen**

Zusätzlich zu den in diesem Curriculum festgelegten studienrechtlichen Bestimmungen sind gemäß § 54 Abs. 9a UG und § 10a HG folgende Regelungen anzuwenden, wobei die privaten Hochschulen den Bestimmungen für Hochschulen folgen und die kooperierenden Privatuniversitäten jeweils den Bestimmungen für Universitäten:

- a) Die Begriffsbestimmungen in § 51 UG und § 35 HG sind anzuwenden. Hinsichtlich der Art und Struktur der Studien und des Verfahrens zur Einrichtung von Studien sind § 54 UG sowie §§ 38, 40, 42 und 43 Abs. 1 und 2 HG anzuwenden.
- b) Für die Einteilung des Studienjahres ist § 52 UG und § 36 HG anzuwenden.
- c) Hinsichtlich der Rechte und Pflichten der Studierenden ist § 59 UG anzuwenden.
- d) Für die Zulassung zum Studium sind § 60, § 63 Abs. 1, 3, 5, 6, 8 und 9, § 64 Abs. 5 UG und § 50 Abs. 1 und 3 bis 7, § 51 Abs. 2b HG anzuwenden. § 65 UG ist nicht anzuwenden.
- e) Für die Festlegung der Zulassungsfristen ist an Universitäten § 61 UG und an Pädagogischen Hochschulen § 52 HG und § 61 Abs. 2 UG anzuwenden.
- f) Für die Inskription bzw. Meldung der Fortsetzung des Studiums ist § 62 UG anzuwenden.
- g) Für die Beurlaubung ist § 67 UG und § 58 HG anzuwenden.
- h) Für die Beendigung des Studiums ist § 68 Abs. 1 Z. 3 und 5, Abs. 2 und 3 und § 66 Abs. 1b UG sowie § 59 Abs. 1, 2 Z. 1, 2 und 6, sowie Abs. 3 HG anzuwenden.
- i) Für die Zulassungsprüfungen ist § 76 UG anzuwenden.
- j) Auf Prüfungen und wissenschaftliche Arbeiten, die an einer Universität abgelegt werden, sind dafür die Bestimmungen von § 19 Abs. 2a, § 74, § 77 und § 79 Abs. 1 bis 4 UG sowie weitergehende Regelung der Satzungen der Universitäten anzuwenden.

Auf Prüfungen und wissenschaftliche Arbeiten, die an einer Pädagogischen Hochschule abgelegt werden, sind hinsichtlich des Rechtsschutzes bei Prüfungen, der Aufbewahrung von Beurteilungsunterlagen sowie der Nichtigerklärung von Beurteilungen die Regelungen von § 44 Abs. 1 bis 4 und § 45 HG anzuwenden.

- k) Für die Anerkennung von Prüfungen ist § 78 UG anzuwenden.

- l) Für die Einsichtnahme in die Beurteilungsunterlagen und Prüfungsprotokolle ist § 79 Abs. 5 und 6 UG anzuwenden. Für Aufbewahrung und Einsichtnahme in die Beurteilungsunterlagen einer Masterarbeit ist § 84 UG anzuwenden.
- n) Für Masterarbeiten sind §§ 81, 83 und 86 UG sowie §§ 48a und 49 HG anzuwenden.
- m) Für die Vergabe von Matrikelnummer, Studienevidenz, Studienbuch, Studierendenausweis, Abgangsbescheinigung, Verleihung, Führung und Widerruf akademischer Grade, Nostrifizierung, Studienbeitrag und die Ausstellung von Zeugnissen sind von den Universitäten die Bestimmungen des UG und von den Pädagogischen Hochschulen die Bestimmungen des HG anzuwenden.

### **A1.3 Zuständigkeitsregelungen**

Zur Vollziehung der studienrechtlichen Angelegenheiten ist grundsätzlich das studienrechtliche Organ jener beteiligten Einrichtung zuständig, an der die studienrechtliche Handlung gesetzt oder ein studienrechtlicher Antrag gestellt wird. Gesetzliche Zuständigkeiten bleiben davon unberührt.

### **§ A2 Allgemeines**

- (1) Der Gesamtumfang für das Masterstudium Lehramt Sekundarstufe (Allgemeinbildung) beträgt 120 ECTS-Anrechnungspunkte. Dies entspricht einer vorgesehenen Studiendauer von vier Semestern. Dabei sind zwei Studienfächer (je 18 ECTS-Anrechnungspunkte) in frei wählbarer Kombination oder ein Studienfach und eine Spezialisierung (je 18 ECTS-Anrechnungspunkte), Freie Wahlfächer (4 ECTS-Anrechnungspunkte) sowie Allgemeine Bildungswissenschaftliche Grundlagen (20 ECTS-Anrechnungspunkte) und pädagogisch-praktische-Studien in Form eines Masterpraktikums (30 ECTS-Anrechnungspunkte) zu absolvieren. Für die Masterarbeit inkl. Begleitlehrveranstaltung sind 24 ECTS-Anrechnungspunkte, für die Masterprüfung 6 ECTS-Anrechnungspunkte vorgesehen. Das Studienfach Instrumentalmusikerziehung kann nur mit dem Studienfach Musikerziehung kombiniert werden. Die Spezialisierung Schule und Religion kann nur mit dem Studienfach Katholische Religion kombiniert werden.
- (2) Absolventinnen und Absolventen wird der Akademische Grad „Master of Education“, abgekürzt „MEd“, verliehen. Absolventinnen und Absolventen, die im Studienfach Katholische Religion oder in der Spezialisierung Schule und Religion ihre Masterarbeit verfassen, wird der Akademische Grad „Master of Religious Education“, abgekürzt M.Rel.Ed.“ verliehen.
- (3) Allen Leistungen, die von den Studierenden zu erbringen sind, werden ECTS-Anrechnungspunkte zugeteilt. Ein ECTS-Anrechnungspunkt entspricht 25 Arbeitsstunden (à 60 Minuten) an tatsächlichem, effektivem Arbeitsaufwand für die Studierenden und beschreibt das durchschnittliche Arbeitspensum, das erforderlich ist, um die erwarteten Lernergebnisse zu erreichen. Das Arbeitspensum eines Studienjahres entspricht 1500 Echtstunden und somit einer Zuteilung von 60 ECTS-Anrechnungspunkten.
- (4) Studierende mit Behinderung und/oder chronischer Erkrankung dürfen keinerlei Benachteiligung im Studium erfahren. Es gelten die Grundsätze der UN-Konvention für die Rechte von Menschen mit Behinderungen, das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz, das Bundes-Gleichbehandlungsgesetz sowie das Prinzip des Nachteilsausgleichs.

### **§ A3 Erweiterungsstudium**

- (1) Erweiterungsstudien sind ordentliche Studien und dienen dem Zweck, ein an einer österreichischen Universität oder in einem österreichischen Entwicklungsverbund abgeschlossenes Lehramtsstudium im Ausmaß von mindestens 240 ECTS-Anrechnungspunkten um ein weiteres Studienfach bzw. eine weitere Spezialisierung zu erweitern. Die Zulassung zu einem Erweiterungsstudium kann auch vor Abschluss des Lehramtsstudiums, dessen Erweiterung es dient, erfolgen.
- (2) Für die Zulassung zu einem Erweiterungsstudium ist das zum Zeitpunkt der Zulassung geltende Curriculum des jeweiligen Studienfaches eines Lehramtsstudiums anzuwenden  
Erlischt die Zulassung zu einem Lehramtsstudium vor dessen Abschluss, so erlischt auch gleichzeitig die Zulassung für das Erweiterungsstudium.
- (3) Die Meldung zur Fortsetzung eines Erweiterungsstudiums setzt die Meldung der Fortsetzung oder den bereits erfolgten Abschluss jenes Lehramtsstudiums voraus, dessen Erweiterung dieses dient.
- (4) Der Abschluss eines Erweiterungsstudiums kann erst nach Abschluss jenes Lehramtsstudiums erfolgen, dessen Erweiterung es dient. Der Abschluss setzt die vollständige und positive Absolvierung der im Curriculum des jeweiligen Studienfaches bzw. der Spezialisierung vorgesehenen Studienleistungen voraus. In den Allgemeinen Bildungswissenschaftlichen Grundlagen und in den pädagogisch-praktischen Studien sind jene Teile zu absolvieren, die in direktem Zusammenhang mit dem dritten Studienfach bzw. der Spezialisierung stehen. Es ist aber keine Masterarbeit zu verfassen.  
Über den erfolgreichen Abschluss eines Erweiterungsstudiums wird ein Masterprüfungszeugnis ausgestellt.
- (5) Der Abschluss eines Erweiterungsstudiums berechtigt nicht zur Erwerbung eines akademischen Grades.

### **§ A4 Zulassungsvoraussetzungen**

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zum Masterstudium Lehramt Sekundarstufe (Allgemeinbildung) ist der Abschluss des fachlich in Frage kommenden Bachelorstudiums Lehramt (Allgemeinbildung) im Entwicklungsverbund „Cluster Mitte“ oder eines anderen fachlich in Frage kommenden Bachelorstudiums oder eines anderen gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung.
- (2) Sollte die Gleichwertigkeit grundsätzlich gegeben sein und nur einzelne Ergänzungen auf die volle Gleichwertigkeit fehlen, ist das zuständige Organ der zulassende Einrichtung berechtigt, zur Erlangung der vollen Gleichwertigkeit zusätzliche Leistungsnachweise vorzuschreiben, welche im Verlauf des Masterstudiums zu erbringen sind.  
Gemäß § 82c HG haben Absolventinnen und Absolventen eines sechsemestrigen Bachelorstudiums zur Erlangung eines Lehramtes weitere 60 ECTS-Anrechnungspunkte durch die Absolvierung einschlägiger Studien zu erbringen.
- (3) Für die Studienfächer Musikerziehung, Instrumentalmusikerziehung, Bildnerische Erziehung, Textiles Gestalten und Gestaltung – Unterrichtsfach Technisches Werken ist von Absolventinnen und Absolventen, die ihr Studium nicht an der Universität Mozarteum Salzburg abgeschlossen haben, der Nachweis der künstlerischen Eignung durch Absolvierung einer Zulassungsprüfung zu erbringen.

## § A5 Gegenstand des Studiums, leitende Grundsätze und Qualifikationsprofil

### A5.1 Gegenstand des Studiums

- (1) Im Entwicklungsverbund "Cluster Mitte" wird das Lehramtsstudium Sekundarstufe (Allgemeinbildung) mit folgenden 25 Studienfächern angeboten: Bewegung und Sport; Bildnerische Erziehung; Biologie und Umweltkunde; Chemie; Deutsch; Englisch; Ernährung und Haushalt; Französisch; Geographie und Wirtschaftskunde; Geschichte, Sozialkunde und Politische Bildung; Gestaltung – Unterrichtsfach Technisches Werken; Griechisch; Informatik und Informatikmanagement; Instrumentalmusikerziehung; Italienisch; Katholische Religion; Latein; Mathematik; Musikerziehung; Physik; Psychologie und Philosophie; Russisch; Spanisch; Textiles Gestalten; Berufsgrundbildung. Statt des zweiten Studienfachs kann die Spezialisierung „Inklusive Pädagogik mit Fokus Behinderung“ gewählt werden. Statt des zweiten Studienfachs kann beim Studienfach „Katholische Religion“ die Spezialisierung „Schule und Religion“ gewählt werden.
- (2) Das Studium gliedert sich in jeweils fachwissenschaftliche und fachdidaktische Inhalte der beiden gewählten Studienfächer bzw. des gewählten Faches und einer Spezialisierung, wobei der Anteil der Fachdidaktik in jedem Studienfach bzw. jeder Spezialisierung 20% übersteigt (Details zu fachdidaktischen Studienanteilen finden sich in Anhang II zum Curriculum). Dazu kommen Allgemeine Bildungswissenschaftlichen Grundlagen (ABG), pädagogisch-praktische Studien (PPS-Masterpraktikum), die sich aus einem Praktikum und Begleitlehrveranstaltungen der Bildungswissenschaften und der Fachdidaktiken zusammensetzen, und Freie Wahlfächer. Weiters beinhaltet das Studium eine Masterarbeit mit Begleitseminar sowie eine Masterprüfung.
- (3) Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die Verteilung der ECTS-Anrechnungspunkte für das Masterstudium:

Studienanteile	ECTS	davon Teil der PPS
Studienfach A: Fachwissenschaft A und Fachdidaktik A	18	
Studienfach B oder Spezialisierung	18	
Bildungswissenschaftliche Grundlagen	20	
Masterpraktikum: Pflichtpraxis	20	
Masterpraktikum: begleitende Lehrveranstaltungen BW	4	
Masterpraktikum: begleitende fachdidaktische Lehrveranstaltungen Studienfach 1	3	30
Masterpraktikum: begleitende fachdidaktische Lehrveranstaltungen Studienfach 2/ Spezialisierung	3	
Masterarbeit begleitende Lehrveranstaltung zur Masterarbeit	20 4	
Masterprüfung	6	
Freie Wahlfächer	4	
Summe	120	30

- (4) In den Fachwissenschaften erwerben Studierende systematische Kenntnisse der zentralen wissenschaftlichen Inhalte, der fachspezifischen Verfahren und Methoden und können diese situationsgerecht einsetzen. In den Fachdidaktiken erwerben Studierende Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten, um

Lehr-Lernprozesse zu verstehen, zu analysieren und zu fördern sowie die Kompetenz, fachorientierte Inhalte differenziert und situationsgerecht zu vermitteln. In den Allgemeinen Bildungswissenschaftlichen Grundlagen entwickeln Studierende in der Verknüpfung zwischen Theorie und Praxis Planungs- und Reflexionskompetenzen, Diagnose- und Förderkompetenzen sowie Sozial- und Beratungskompetenzen und ein Professionsverständnis, das den Anforderungen im heutigen Schulalltag entspricht. Ausgehend von theoretischen Ansätzen zu Bildung, Erziehung und Unterricht wird die Auseinandersetzung mit entsprechenden Forschungsbefunden bezugnehmend auf Lernen und Lehren, auf die Profession, auf Schule und Bildungssysteme forciert. Die pädagogisch-praktischen Studien dienen der praktischen Erprobung in Schulen und einer gezielten Entwicklung der oben genannten Kompetenzen im Kontext unterrichtlichen und schulischen Handelns durch begleitende Lehrveranstaltungen der Fachwissenschaften, Fachdidaktiken und Bildungswissenschaft.

## **A5.2 Zehn Leitende Grundsätze**

- Mit dem gemeinsam eingerichteten Studium übernehmen die beteiligten Universitäten und Pädagogischen Hochschulen hohe Gestaltungsverantwortung für die Lehrerinnen- und Lehrerbildung der Gegenwart und Zukunft im Bildungsraum Österreich Mitte.
- Das Studium des Lehramtes Sekundarstufe verbindet sich mit einem inhaltlichen Entwicklungskonzept von Lehrerinnen- und Lehrerbildung, das auf die grundständige Verknüpfung der vier Säulen Fachwissenschaften, Fachdidaktiken, Bildungswissenschaften und pädagogisch-praktische Studien zielt. Dies wird auch durch die Installierung transdisziplinärer, forschungsbasierter, interinstitutioneller Kooperationen gefördert.
- Der Reichtum an Denk- und Handlungsstrukturen in den unterschiedlichen wissenschaftlichen und künstlerischen Disziplinen sowie konsequente Forschungsorientierung verbinden sich mit einem hochschuldidaktischen Konzept, das den Studierenden die Möglichkeit gibt, auch selbst auf forschende Art und Weise zu lernen.
- Fachliches Wissen wird nicht bloß resultathaft vermittelt, sondern in seinem Entstehungs- und Anwendungszusammenhang als diskutierbar und kritisierbar gezeigt. Dies ermöglicht eine innovative Sicht auf den Bildungsauftrag der Schule, den Fächerkanon und die Bedeutung des fachlichen Wissens für die Bildungsprozesse der Schülerinnen und Schüler.
- Ziel der Lehrerinnen- und Lehrerbildung ist es, einen substantiellen Beitrag zur Entwicklung von Lehrpersönlichkeiten zu leisten, die sich durch wissenschaftliches, künstlerisches und praktisches Engagement, Arbeit in Teams und internationalen Austausch umfassend weiterbilden. Die Absolventinnen und Absolventen sollen sich einem hohen Berufsethos verpflichtet fühlen und sich aktiv für die fachliche und emotional-soziale Entwicklung ihrer zukünftigen Schülerinnen und Schüler engagieren. Sie werden auf die Übernahme von Verantwortung für die Weiterentwicklung von Schule und Unterricht in ihrer zentralen gesellschaftlichen Relevanz vorbereitet.
- Die Beziehung von Universität/Pädagogische Hochschule und Schule wird in der gemeinsamen Verantwortung für die fachwissenschaftliche, fachdidaktische, pädagogische und künstlerische Ausbildung, für die Gestaltung von Schulpraktika und die Mentorinnen- und Mentorenausbildung qualitätsbewusst gestaltet. Die beteiligten Partner treten mit Modell- und Kooperationschulen in eine enge Verbindung, um forschungsbasierte Unterrichtsentwicklung gemeinsam zu gestalten und zu evaluieren. In den theoretischen Lehrveranstaltungen werden die vielfältigen Erfahrungen der Studierenden im schulischen Feld aufgegriffen: sie bieten den Anlass für neue theoretische Perspektiven und die Transformation von Erfahrungen.
- Die beteiligten Institutionen stellen kommunikative Möglichkeiten zur Verfügung, in denen für Lehrende und Studierende der Austausch über ihre Erfahrungen in Lehre, Studium, Forschung und Praxis möglich wird. Das Angebot für Reflexion und Weiterentwicklung eigener Arbeit umfasst das gesamte Professionskontinuum bis hin zu Formen der forschungsbasierten Weiterbildung von Lehrpersonen, um berufslebenslanges Lernen nachhaltig zu unterstützen.

- Kompetenzorientierung als systematische, nachhaltige Kompetenzentwicklung von Lehrpersonen ist ein komplexes und durch Forschungen zu Studien- und Berufsverläufen ausdifferenzierendes Konstrukt. In der Vielfalt der Zugänge steht es im Fokus des Studiums und wird mit einem bildungstheoretischen Fundament verknüpft. Kognitionswissenschaftliche Modelle und kulturwissenschaftliche Zugänge werden bewusst in ein Gespräch miteinander gebracht. Das Curriculum gibt an, in welchen Modulen und Lehrveranstaltungen die spezifischen Lernsituationen zum Erwerb aller erforderlichen Kompetenzen geschaffen werden und in welchen Dimensionen, Stufen und Verarbeitungsniveaus diese erworben werden sollen.
- Sprachliche Sensibilität und hochentwickelte Schreib-, Lese- und Kommunikationskompetenzen in der Ausübung der Lehrprofession zählen zu vorrangigen Bildungszielen des Studiums. Dies gilt auch für die ausgeprägte, analytisch-kritische Wahrnehmungs- und Gestaltungscompetenz multimedialer Lehr-Lernumgebungen.
- Die Handlungsfähigkeit von Lehrpersonen in einer plural-heterogenen Gesellschaft erfordert sowohl Individualisierungskompetenz als auch die Fähigkeit, den allgemeinen Bildungsauftrag im gemeinsamen Lernraum Schule mit allen anvertrauten Schülerinnen und Schülern zu realisieren. Differenzwahrnehmung in Verbindung mit einer inklusiven Grundhaltung und mehrdimensionaler Urteilsfähigkeit für die Qualität von Lehr-/Lernprozessen in Situationen der Diversität sind ein zentrales Bildungsziel aller Lehrveranstaltungen. Adressatinnen- und Adressatengerechte Facherschließung zielt auf eigenständige Bildungsprozesse von Schülerinnen und Schülern. Sie erfordert daher eine grundlegende Orientierung der Studierenden in transdisziplinären Konzepten von Inklusion und Diversität sowie eine Einführung in die konkreten Diversitätsbereiche Transkulturalität, Migration, Mehrsprachigkeit, Interreligiosität, Begabung, Behinderung, Gender und Sozialisation.

### **A5.3 Qualifikationsprofil und Kompetenzen (Learning Outcomes)**

- (1) Entsprechend der Ausrichtung des Lehramtsstudiums an den vier Säulen Fachwissenschaften, Fachdidaktiken, Bildungswissenschaften und Schulpraxis werden folgende Rahmen- bzw. Kernkompetenzen festgelegt. Vernetzungskompetenzen dienen der Verschränkung über diese vier Säulen hinweg. Aufbauend auf den Kompetenzen des facheinschlägigen Bachelorstudiums dient das Masterstudium der Vertiefung und weiteren Spezialisierung. Durch die das Masterpraktikum begleitenden Lehrveranstaltungen werden spezialisierte Problemlösungsfertigkeiten erworben und ein kritisches Bewusstsein für den Arbeits- und Forschungsbereich des Berufsfelds entwickelt.

#### **Rahmenkompetenzen für die Fachwissenschaften**

Absolventinnen und Absolventen können nach Abschluss des Masterstudiums Lehramt Sekundarstufe (Allgemeinbildung) ...

- zentrale wissenschaftliche Inhalte, Theorien, Entwicklungsperspektiven und Anwendungsbereiche exemplarisch vertiefen, epistemisch beurteilen und an der Unterrichtspraxis modellieren
- Unterschiede bzw. Zusammenhänge zwischen Teildisziplinen des Faches explizit machen und diese Unterschiede/Zusammenhänge hinsichtlich ihrer Relevanz beurteilen
- fachspezifische Verfahren und Methoden situationsgerecht einsetzen, in ihrer Funktionsweise bewerten und flexibilisieren
- fachspezifische Inhalte und Erkenntnisse in einer Form theoriegeleitet und kontextuell de- und rekonstruieren, die den Konventionen des Fachs entspricht
- fachwissenschaftliche Frage- und Problemstellungen professionsorientiert bearbeiten und forschend weiterentwickeln
- Wege des Lernprozesses von Fachinhalten systematisch modellieren und an der Unterrichtspraxis standardisiert und zugleich kontextuell gebunden elaborieren

- Querverbindungen zwischen Fachinhalten, fachdidaktischen Anliegen und Bildungswissenschaften/Schulpraxis herstellen und forschungsorientiert bearbeiten
- mit Hilfe unterschiedlicher (Über)prüfungsverfahren nachhaltig erworbenes Wissen und Können nachweisen und das Verfahren selbst kritisch auf seine Möglichkeiten und Grenzen hin befragen

### **Rahmenkompetenzen für die Fachdidaktiken**

Absolventinnen und Absolventen können nach Abschluss des Masterstudiums Lehramt Sekundarstufe (Allgemeinbildung) ...

- zentrale fachdidaktische Inhalte, Theorien, Entwicklungsperspektiven und Anwendungsbereiche exemplarisch vertiefen, epistemisch beurteilen und an der Unterrichtspraxis modellieren
- Unterschiede bzw. Zusammenhänge zwischen Teildisziplinen des Fachs explizit machen und diese Unterschiede/Zusammenhänge hinsichtlich ihrer Relevanz beurteilen
- Fachunterricht lehrplangemäß, situationsgerecht planen und unter Berücksichtigung der Heterogenität der Schülerinnen und Schüler umsetzen sowie evaluieren und weiterentwickeln
- unterschiedliche methodische Lehr-Lern-Formen flexibel und situationsgerecht unter Heranziehung theoretischer Erkenntnisse im Unterricht einsetzen, deren Wirkung praktisch erproben und mit forschungsbasierten Nachweisen verbinden
- fachrelevante Lernumgebungen zielgruppengerecht und mehrperspektivisch gestalten, evaluieren und ergebnisgemäß weiterentwickeln
- Unterrichtsmedien und –technologien zunehmend flexibilisiert im Unterricht einsetzen und exemplarisch forschungsgeleitet deren Wirkung überprüfen
- Leistungsstand und Lernprozess von Lernenden diagnostizieren, den Diagnoseprozess auf der Basis von Qualitätsstandards für pädagogisch-fachliche Diagnostik bewusst reflektieren und die eingesetzten Fördermaßnahmen evaluieren
- Maßnahmen zur Unterstützung von Lernprozessen situationsgerecht setzen und die Wirkung dieser Maßnahmen überprüfen
- Theorien und Befunde zum Konstrukt der Individualisierung eigenständig nutzen, um die eigene Umsetzung von differenzierenden und individualisierenden Unterrichtsformen kritisch zu evaluieren
- Fachdidaktische Frage- und Problemstellungen auf wissenschaftlichem Niveau forschersich bearbeiten und zugleich weiterentwickeln

### **Rahmenkompetenzen für die Bildungswissenschaften und Schulpraxis**

Absolventinnen und Absolventen können nach Abschluss des Masterstudiums Lehramt Sekundarstufe (Allgemeinbildung) ...

- die Qualitätskriterien von Unterricht in Theorie und Praxis unter besonderer Berücksichtigung von Diagnose und Förderung systematisch elaborieren, mit Indikatoren konkretisieren und an Umsetzungen von Unterricht theoriegeleitet rekonstruieren und kontextuell bearbeiten. (Pflichtmodul)
- elaborierte Theorien sowie aktuelle Forschungszugänge und -befunde der Bildungswissenschaften im Sinne des forschenden Lernens für Schule und Unterricht hinsichtlich konkreter Situationen und Fragestellungen fokussieren und als „Brillen“ zur Analyse von Realitäten nutzbar machen. (Pflichtmodul und Wahlmodul BW M 3.5)
- elaborierte Theorien sowie Forschungszusammenhänge und -befunde der selbstgesteuerten professionellen Entwicklung im Sinne des forschenden Lernens für Schule und Unterricht hinsichtlich konkreter Situationen und Fragestellungen fokussieren und als „Brillen“ zur Analyse von Realitäten nutzbar machen. (Pflichtmodul)

- Unterricht unter dem Gesichtspunkt der Qualität von Unterricht mit der Perspektive auf ein ganzes Schuljahr eigenständig planen, durchführen, reflektieren und evaluieren und eigene Qualitätsstandards der Planung und Umsetzung ausbauen. (Pflichtmodul)
- Unterricht unter den Gesichtspunkten des Angebot-Nutzungsmodells, unter Berücksichtigung der Heterogenität der Schülerinnen und Schüler (z.B. Herkunft, Leistungsstand, Geschlecht, Interessen) und der gesellschaftlichen Herausforderungen in Bezug auf Interkulturalität und Inklusion planen und durchführen, reflektieren und evaluieren. (Pflichtmodul und Wahlmodul BW M 3.1)
- unter Rekurs auf theoretische Konzepte und Forschungsbefunde zur Thematik Heterogenität und Inklusion eigene professionelle Wege vertiefen und argumentieren. (Wahlmodul BW M 3.1)
- Beratungsgespräche mit Schülerinnen und Schüler sowie Eltern planen, durchführen, reflektieren und evaluieren und Standards bezüglich ihres Gelingens ausbauen. (Wahlmodul BW M 3.2)
- ihren Berufseinstieg und ihre Weiterentwicklung zur Lehrperson bewusst gestalten und die systemischen Bedingungen als Anlässe der eigenen Professionalisierung einordnen lernen. (Pflichtmodul und Wahlmodule)
- aktiv und innovierend zur Qualitätsentwicklung von Unterricht und Schule beitragen. (Pflichtmodul und Wahlmodule)

### **Vernetzungskompetenzen bzw. Querschnittskompetenzen**

Absolventinnen und Absolventen können nach Abschluss des Masterstudiums Lehramt Sekundarstufe (Allgemeinbildung) ...

- Zusammenhänge zwischen FW-, FD-, BW- und SP-Inhalten systematisch-rekonstruktiv erkennen und fachdidaktische und bildungswissenschaftliche Konzepte mit den Erfahrungen der Unterrichtspraxis in eine dynamische und veränderbare Beziehung setzen
- Zusammenhänge zwischen verschiedenen Studienfächern de- und rekonstruieren, Domänenkonzepte für fachlich-kooperativen sowie fächerverbindenden Unterricht und Unterrichtsprinzipien begründen, bewerten und weiterentwickeln.
- den Einsatz von Unterrichtsmedien und -technologien aus der Sicht der FW, FD, BW und SP bewerten und die Wirksamkeit des Einsatzes forschungsgeleitet überprüfen
- Zusammenhänge zwischen verschiedenen Formen des Unterrichtens und Verwendungsformen der deutschen Sprache erkennen und die Standardsprache mündlich/ schriftlich bzw. rezeptiv/produktiv sicher und fehlerfrei situationsadäquat einsetzen
- die Förderung der Entwicklung der (rezeptiven wie produktiven) sprachlichen Fähigkeiten von Schülerinnen und Schülern in ihrem jeweiligen Fach auch unter Einbezug gebräuchlicher Fremdsprachen (mehrsprachiger Fachunterricht) evaluieren und evidenzbasiert weiterentwickeln
- die Theorien der Entwicklung der kognitiven, emotionalen und sozialen Fähigkeiten der Schülerinnen und Schüler vergleichen und die verwendeten Evaluationsinstrumente in ihren Möglichkeiten und Grenzen am konkreten Fall beurteilen
- Verläufe der persönlichen und kognitiven Entwicklung von Lernenden forschungsbasiert einschätzen und dokumentieren, mit den Anforderungen des Studienfachs, aber auch der Gesellschaft insgesamt in Beziehung setzen und daraus Forschungsfragestellungen ableiten, die Relevanz für Maßnahmen für den Unterricht besitzen
- die theoretischen Grundlagen und methodischen Konzepte von Diversität und Inklusion und deren Relevanz für die Fächer erkennen, fachdidaktisch modellieren und schulische Interaktionsprozesse danach ausrichten



- die theoretischen Grundlagen und methodischen Konzepte der Gender Studies und deren Relevanz für die Fächer fokussiert mit konkreten schulischen Interaktionsprozessen in Beziehung setzen und praktische Fragen im Kontext der theoretischen „Brillen“ weiterentwickeln
- den Einsatz effektiver und sozialer Faktoren zur Gestaltung des Unterrichts (Teamarbeit, Aufbau wertschätzender Beziehungen, gesundheitsförderliches Schulklima, Umgang mit Konflikten, Kommunikation mit Eltern und „social communities“) hinsichtlich konzeptueller Reichweite, Wirkungen und ethischer Fragen kritisch überprüfen und gegebenenfalls verändern.

## § A6 Aufbau und Gliederung des Studiums

- (1) Das Masterstudium Lehramt Sekundarstufe (Allgemeinbildung) umfasst insgesamt 120 ECTS-Anrechnungspunkte. Dabei sind je Studienfach bzw. Spezialisierung aus Fachwissenschaft und Fachdidaktik 18 ECTS-Anrechnungspunkte und aus Allgemeinen Bildungswissenschaftlichen Grundlagen 20 ECTS-Anrechnungspunkte vorgesehen. Die Masterarbeit umfasst 20 ECTS-Anrechnungspunkte, das begleitende Masterseminar 4 ECTS-Anrechnungspunkte und die abschließende Masterprüfung 6 ECTS-Anrechnungspunkte. 30 ECTS Anrechnungspunkte entfallen auf das Masterpraktikum.
- (2) Identische Lehrveranstaltungen, die in beiden gewählten Studienfächern vorgesehen sind, sind nur einmal zu absolvieren. In jenem Studienfach, in dem sie nicht absolviert werden, sind sie in Absprache mit dem zuständigen Organ der jeweiligen Institution durch gleichwertige Lehrveranstaltungen zu ersetzen.
- (3) Unterrichtssprache ist grundsätzlich Deutsch. In den Regelungen über die einzelnen Studienfächer kann die Abhaltung von Lehrveranstaltungen zur Gänze oder teilweise in einer Fremdsprache festgelegt werden.
- (4) Lehrveranstaltungen können mit Zustimmung des zuständigen studienrechtlichen Organs auch nur während eines Teils des Semesters, aber mit entsprechend erhöhter wöchentlicher Stundenzahl durchgeführt werden (Blocklehrveranstaltungen).

## § A7 Typen von Lehrveranstaltungen

Im Studium sind folgende Lehrveranstaltungstypen vorgesehen:

**Vorlesung (VO)** gibt einen Überblick über ein Fach oder eines seiner Teilgebiete sowie dessen theoretische Ansätze und präsentiert unterschiedliche Lehrmeinungen und Methoden. Die Inhalte werden überwiegend im Vortragsstil vermittelt. Eine Vorlesung ist nicht prüfungsimmanent und hat keine Anwesenheitspflicht.

**Vorlesung mit Übung (VU)** verbindet die theoretische Einführung in ein Teilgebiet mit der Vermittlung praktischer Fähigkeiten. Eine Vorlesung mit Übung ist nicht prüfungsimmanent und hat keine Anwesenheitspflicht.

**Übung (UE)** dient dem Erwerb, der Erprobung und Perfektionierung von Kompetenzen und Kenntnissen des Studienfaches oder eines seiner Teilbereiche. Eine Übung ist eine prüfungsimmanente Lehrveranstaltung mit Anwesenheitspflicht.

**Übung mit Vorlesung (UV)** verbindet die theoretische Einführung in ein Teilgebiet mit der Vermittlung praxisorientierter Kompetenzen und praktischer Fähigkeiten, wobei der Übungscharakter dominiert. Die Übung mit Vorlesung ist eine prüfungsimmanente Lehrveranstaltung mit Anwesenheitspflicht.

**Grundkurs (GK)** ist eine einführende Lehrveranstaltung, in der Inhalte von Prüfungsfächern in einer didaktisch aufbereiteten Form vermittelt werden, die den Studierenden ein möglichst hohes Maß an eigenständiger Aneignung der Kompetenzen und Inhalte ermöglicht. Ein Grundkurs ist eine prüfungsimmanente Lehrveranstaltung mit Anwesenheitspflicht.

**Exkursion (EX)** dient dem Kompetenzerwerb außerhalb des Universitätsortes. Eine Exkursion ist eine prüfungsimmanente Lehrveranstaltung mit Anwesenheitspflicht.

**Konversatorium (KO)** dient der wissenschaftlichen Diskussion, Argumentation und Zusammenarbeit, der Vertiefung von Fachwissen bzw. der speziellen Betreuung von wissenschaftlichen Arbeiten. Ein Konversatorium ist eine prüfungsimmanente Lehrveranstaltung mit Anwesenheitspflicht.

**Proseminar (PS)** ist eine wissenschaftsorientierte Lehrveranstaltung und bildet die Vorstufe zu Seminaren. In praktischer wie auch theoretischer Arbeit werden unter aktiver Mitarbeit seitens der Studierenden Grundkenntnisse und Fähigkeiten wissenschaftlichen/künstlerischen Arbeitens erworben. Ein Proseminar ist eine prüfungsimmanente Lehrveranstaltung mit Anwesenheitspflicht.

**Seminar (SE)** ist eine wissenschaftlich bzw. künstlerisch weiterführende Lehrveranstaltung. Sie dient dem Erwerb von vertiefendem Fachwissen und Kompetenzen sowie der Diskussion und Reflexion wissenschaftlicher Themen. Ein Seminar ist eine prüfungsimmanente Lehrveranstaltung mit Anwesenheitspflicht. Unterschiedliche Schwerpunktsetzungen von Seminaren werden in der Lehrveranstaltungsbeschreibung ausgewiesen (beispielsweise Betreuungseminar, Empirisches Seminar, Projektseminar, Interdisziplinäres Seminar,...).

**Sprachkurs (SK)** dient dem Erwerb sowie der Vertiefung von sprachlichen Kompetenzen. Ein Sprachkurs ist eine prüfungsimmanente Lehrveranstaltung mit Anwesenheitspflicht.

**Praktikum (PR)** fokussiert die (Mit)Arbeit und Erprobung in berufsfeldspezifischen Arbeitsfeldern. Neben der angeleiteten Übernahme von Aufgaben in Arbeitskontexten umfassen Praktika (u.a. in Form von pädagogisch-praktischen Studien) die Vorbereitung und Reflexion von zu absolvierenden Arbeitsaufgaben. Die Praktika führen in die Berufs- und Handlungsfelder mit ihren spezifischen Aufgabenstellungen, Fragestellungen und Herausforderungen ein. Ein Praktikum ist eine prüfungsimmanente Lehrveranstaltung mit Anwesenheitspflicht.

**Interdisziplinäres Projekt (IP)** nutzt Ansätze, Denkweisen und Methoden verschiedener Fachrichtungen zur Vernetzung von Themenbereichen und verbindet theoretische und praktische Zielsetzungen. Ein Interdisziplinäres Projekt ist eine prüfungsimmanente Lehrveranstaltung mit Anwesenheitspflicht.

**Künstlerischer Einzelunterricht (KE)** bietet den Studierenden Einzelbetreuung und eine kontinuierliche Unterstützung in der Entwicklung und Umsetzung von eigenständigen künstlerischen Konzepten, Ideen und Projekten. Er dient der Vertiefung der künstlerisch-praktischen Fähigkeiten und der Entfaltung der individuellen künstlerischen bzw. gestalterischen Anlagen. Künstlerischer Einzelunterricht ist eine prüfungsimmanente Lehrveranstaltung mit Anwesenheitspflicht.<sup>10</sup>

**Künstlerischer Gruppenunterricht (KG)** ist die künstlerisch-praktische Arbeit mit mehreren Studierenden. Künstlerischer Gruppenunterricht ist eine prüfungsimmanente Lehrveranstaltung mit Anwesenheitspflicht.

## § A8 Studieninhalt und Studienverlauf

Die Module und Lehrveranstaltungen des Masterstudiums Lehramt Sekundarstufe (Allgemeinbildung) sind für die einzelnen Studienfächer, die Spezialisierungen und die Allgemeinen Bildungswissenschaftlichen Grundlagen jeweils in der Modulübersichtstabelle (Abschnitt B und C) aufgelistet. Die Zuordnung zur Semesterfolge ist eine Empfehlung und stellt sicher, dass die Abfolge der Lehrveranstaltungen optimal auf das Vorwissen aufbaut und der Jahresarbeitsaufwand 60 ECTS-Anrechnungspunkte nicht überschreitet.

Anordnung und detaillierte Beschreibung der Module inkl. der zu vermittelnden Kenntnisse, Methoden und Fertigkeiten finden sich für jedes Studienfach und jede Spezialisierung in Abschnitt C, für die Allgemeinen Bildungswissenschaftlichen Grundlagen in Abschnitt B des Curriculums.

## **§ A9 Pflichtpraxis (Masterpraktikum)**

Das Masterpraktikum dient der Einführung in die berufspraktische Tätigkeit (Unterrichtspraktikum) und wird mit einem Arbeitsumfang von 30 ECTS-Anrechnungspunkten gewertet. Das Masterpraktikum ist im dritten Semester des Masterstudiums Lehramt Sekundarstufe (Allgemeinbildung) vorgesehen. Es besteht aus einer Pflichtpraxis im Ausmaß von 20 ECTS-Anrechnungspunkten, zwei Begleitlehrveranstaltungen der Bildungswissenschaften im Ausmaß von 4 ECTS-Anrechnungspunkten und je einer fachdidaktischen Begleitlehrveranstaltung der gewählten Studienfächer / des gewählten Studienfaches und der gewählten Spezialisierung im Ausmaß von je 3 ECTS-Anrechnungspunkten. Die Lehrveranstaltungen sind gemeinsam mit der Pflichtpraxis zu absolvieren.

## **§ A10 Wahlmodulkataloge und gebundene Wahlmodule**

Wahlmodule/gebundene Wahlmodule werden in den einzelnen Studienfächern und Spezialisierungen bzw. in den Allgemeinen Bildungswissenschaftlichen Grundlagen als solche gekennzeichnet und entsprechend in den Modulübersichtstabellen und Modulbeschreibungen (Abschnitt B und C) dargestellt.

## **§ A11 Freie Wahlfächer**

Im Masterstudium Lehramt Sekundarstufe (Allgemeinbildung) sind frei zu wählende Lehrveranstaltungen im Ausmaß von 4 ECTS-Anrechnungspunkten zu absolvieren. Diese können frei aus dem Lehrveranstaltungsangebot aller anerkannten postsekundären Bildungseinrichtungen gewählt werden und dienen dem Erwerb von Zusatzqualifikationen sowie der individuellen Schwerpunktsetzung innerhalb des Studiums.

## **§ A12 Masterarbeit**

- (1) Die Masterarbeit dient dem Nachweis der Befähigung, wissenschaftliche Themen mit am Berufsfeld orientierten Schwerpunkten aus den Bereichen Fachwissenschaften, Fachdidaktiken oder Bildungswissenschaften oder aus einer Kombination von Fachwissenschaft(en)/Fachdidaktik(en) und Bildungswissenschaften selbstständig sowie inhaltlich und methodisch nach den aktuellen wissenschaftlichen Standards zu bearbeiten.
- (2) Die Aufgabenstellung der Masterarbeit ist so zu wählen, dass für eine Studierende oder einen Studierenden die Bearbeitung innerhalb von sechs Monaten zumutbar ist. Der Beginn der Masterarbeit ist bereits im ersten Studienjahr möglich.
- (3) Das Thema der Masterarbeit ist einem der im Lehramtsstudium festgelegten Module zu entnehmen. Die oder der Studierende ist berechtigt, das Thema vorzuschlagen oder das Thema aus einer Anzahl von Vorschlägen der zur Verfügung stehenden Betreuerinnen und Betreuer auszuwählen. Erfordert die Bearbeitung eines Themas die Verwendung von Geld- und Sachmitteln der jeweiligen Institution ist dafür die Zustimmung des zuständigen Organs dieser Institution notwendig.
- (4) Als Betreuerinnen und Betreuer kommen grundsätzlich alle im Aktivstand befindlichen Lehrenden mit *venia docendi* an den beteiligten Einrichtungen in Frage. Im Bedarfsfall können Personen mit der Betreuung und Beurteilung von Masterarbeiten aus dem Fach ihrer Dissertation oder ihres nach Verleihung des Doktorgrades bearbeiteten Forschungsgebietes betraut werden, sofern sie im Themenbereich wissenschaftlich anerkannt publizieren (Beiträge in wissenschaftlichen Fachzeitschriften, Sammelbänden, Tagungsbänden, Monographien, u.ä.)

Das zuständige Organ ist bei besonderem fachlichen Bedarf auch berechtigt, im Ruhestand befindliche Lehrende mit *venia docendi* der jeweiligen Einrichtung oder Lehrende mit einer Lehrbefugnis an einer anderen inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung mit der Betreuung und Beurteilung von Masterarbeiten zu betrauen.

- (5) Der oder die Studierende hat das Thema der Masterarbeit und die Betreuerin oder den Betreuer dem zuständigen Organ vor Beginn der Bearbeitung schriftlich bekanntzugeben. Das Thema und die Be-

betreuung gelten als angenommen, wenn das zuständige Organ diese nicht binnen einen Monats nach Einlangen der Bekanntgabe untersagt. Bis zur Einreichung der Masterarbeit ist ein Wechsel der Betreuung zulässig.

- (6) Die abgeschlossene Masterarbeit ist beim zuständigen Organ zur Beurteilung einzureichen. Die Betreuerin bzw. der Betreuer hat die eingereichte Arbeit binnen zwei Monaten ab der Einreichung zu beurteilen.
- (7) Bei der Bearbeitung des Themas und der Betreuung der Studierenden sind die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes, BGBl. Nr. 111/1936 idgF, zu beachten (vgl. § 80 Abs. 2 UG).
- (8) Die Masterarbeit umfasst einen Arbeitsaufwand von 20 ECTS-Anrechnungspunkten. Eine die Masterarbeit begleitende Lehrveranstaltung im Ausmaß von 4 ECTS-Anrechnungspunkten ist zu absolvieren.

### § A13 Auslandsstudien

- (1) Studierenden des Masterstudiums Lehramt Sekundarstufe (Allgemeinbildung) wird empfohlen, ein Auslandssemester zu absolvieren. Dafür kommen insbesondere die Semester 2 bis 3 des Studiums in Frage. Die Anerkennung von im Auslandsstudium absolvierten Prüfungen erfolgt durch das zuständige studienrechtliche Organ. Die für die Beurteilung notwendigen Unterlagen sind von der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller vorzulegen.
- (2) Es wird sichergestellt, dass Auslandssemester ohne Verzögerungen im Studienfortschritt möglich sind, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:
  - pro Auslandssemester werden Lehrveranstaltungen im Ausmaß von zumindest 30 ECTS-Anrechnungspunkten abgeschlossen
  - die im Rahmen des Auslandssemesters absolvierten Lehrveranstaltungen stimmen inhaltlich nicht mit bereits an der jeweiligen Bildungseinrichtung absolvierten Lehrveranstaltungen überein
  - vor Antritt des Auslandssemesters wurde bescheidmäßig festgestellt, welche der geplanten Prüfungen den im Curriculum vorgeschriebenen Prüfungen gleichwertig sind.
- (3) Neben den fachwissenschaftlichen, fachdidaktischen und bildungswissenschaftlichen Kompetenzen können durch einen Studienaufenthalt im Ausland u.a. folgende Qualifikationen erworben werden:
  - Erwerb und Vertiefung von fachspezifischen Fremdsprachenkenntnissen
  - Erwerb und Vertiefung von allgemeinen Fremdsprachenkenntnissen (Sprachverständnis, Konversation,...)
  - Erwerb und Vertiefung von organisatorischer Kompetenz durch eigenständige Planung des Studienalltags in internationalen Verwaltungs- und Hochschulstrukturen
  - Kennenlernen und studieren in internationalen Studiensystemen sowie Erweiterung der eigenen Fachperspektive und Professionsperspektive
  - Kennenlernen von internationalen Schulsystemen
  - Erwerb und Vertiefung von interkulturellen Kompetenzen.

### § A14 Vergabe von Plätzen bei Lehrveranstaltungen mit limitierter Anzahl an Teilnehmerinnen und Teilnehmern

- (1) Die Anzahl der Teilnehmenden ist im Masterstudium Lehramt Sekundarstufe (Allgemeinbildung) für die einzelnen Lehrveranstaltungstypen folgendermaßen beschränkt:

VO, VU	keine Beschränkung
UE, UV, PS, EX, ...	25

PR	20
SE, IP, KO	15
PR (Schulpraxis)	4

- (2) In begründeten Fällen kann an der betroffenen Einrichtung durch das zuständige Organ eine um bis zu 20% höhere Zahl von Teilnehmenden festgelegt werden. Darüber hinaus gehende Erhöhungen bedürfen der Zustimmung des zuständigen Cluster-Gremiums.

Für Lehrveranstaltungen, die in mindestens zwei verschiedenen Curricula Verwendung finden, können abweichende Regelungen in den einzelnen Studienfächern bzw. Spezialisierungen festgelegt werden.

- (3) Für die Studienfächer Musikerziehung, Instrumentalmusikerziehung, Bildnerische Erziehung, Textiles Gestalten und Gestaltung – Unterrichtsfach Technisches Werken gelten spezielle Bestimmungen, die in den Regelungen über die angeführten Studienfächer festgelegt sind.

- (4) Studierende des Masterstudiums Lehramt Sekundarstufe (Allgemeinbildung) im Entwicklungsverbund „Cluster Mitte“ werden in folgender Reihenfolge in Lehrveranstaltungen aufgenommen:

- vermerkte Wartelistenplätze aus dem Vorjahr
- Studienfortschritt (Summe der absolvierten ECTS-Anrechnungspunkte im Studium)
- die höhere Anzahl positiv absolvierter Prüfungen
- die höhere Anzahl an absolvierten Semestern
- der nach ECTS-Anrechnungspunkten gewichtete Notendurchschnitt
- das Los.

Freie Plätze werden an Studierende anderer Studien oder anderer Entwicklungsverbünde nach denselben Reihungskriterien vergeben.

Für Lehrveranstaltungen, für die die Johannes Kepler Universität Linz die Anmeldung durchführt, ist abweichend davon die Anmeldeverordnung der Johannes Kepler Universität Linz anzuwenden.

- (5) Für Studierende in internationalen Austausch-Programmen stehen zusätzlich zur vorgesehenen Höchstzahl von Teilnehmenden Plätze im Ausmaß von zumindest zehn Prozent der Höchstzahl von Teilnehmenden zur Verfügung.

### § A15 Zulassungsbedingungen zu Prüfungen

Sind für die Zulassung zu Modulen oder einzelnen Lehrveranstaltungen Voraussetzungen festgelegt, so wird dies in den allgemeinen Bestimmungen und den Modulbeschreibungen der einzelnen Studienfächer und Spezialisierungen bzw. der Allgemeinen Bildungswissenschaftlichen Grundlagen festgelegt.

### § A16 Prüfungsordnung

- (1) Die in den einzelnen Studienfächern und Spezialisierungen bzw. Allgemeinen Bildungswissenschaftlichen Grundlagen angeführten Module werden mit Prüfungen abgeschlossen. Modulprüfungen sind als Modulabschlussprüfungen oder als Modulteilprüfungen organisiert. Modulabschlussprüfungen sind Modulprüfungen, die in der Regel am Ende eines Moduls erbracht werden und grundsätzlich die Inhalte des gesamten Moduls umfassen. Modulabschlussprüfungen werden von Einzelprüferinnen oder Einzelprüfern abgehalten, so ferne in den Regelungen über die einzelnen Studienfächer nichts anderes festgelegt ist.

In Modulteilprüfungen werden Lehrveranstaltungen einzeln beurteilt. Wenn alle Lehrveranstaltungen eines Moduls erfolgreich absolviert wurden, gilt das Modul als abgeschlossen. Die Gesamtnote des Moduls wird dann wie folgt ermittelt:

- die Note der jeweiligen Lehrveranstaltung ist mit der Zahl der für diese LV vorgesehenen ECTS-Anrechnungspunkte zu multiplizieren,
- die auf diese Art errechneten Werte sind zu addieren,
- das Ergebnis der Addition ist durch die Summe der ECTS-Anrechnungspunkte aller LV des Moduls zu dividieren und
- das Ergebnis der Division erforderlichenfalls auf eine ganzzahlige Note zu runden, wobei bei einem Ergebnis, das größer als ,50 ist, aufzurunden ist.

- (2) Die Prüfungen über einzelne Lehrveranstaltungen werden von den jeweiligen Lehrveranstaltungsleiterinnen und Lehrveranstaltungsleitern abgehalten.

Bei nicht-prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen erfolgt die Beurteilung durch einen schriftlichen oder mündlichen Prüfungsakt nach Ende der Lehrveranstaltung.

Bei prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen erfolgt die Beurteilung aufgrund mehrerer Teilleistungen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer. Art und Ausmaß der zu erbringenden Teilleistungen und deren Gewichtung zueinander sowie das Ausmaß der Anwesenheitspflicht, das zwischen 70 und 90% der Unterrichtseinheiten liegen soll, sind von der Lehrveranstaltungsleiterin bzw. vom Lehrveranstaltungsleiter festzulegen. Bei negativer Beurteilung einer prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung ist die gesamte Lehrveranstaltung zu wiederholen.

- (3) Die Prüfungsmethoden und die Prüfungsanforderungen werden von der Leiterin bzw. vom Leiter der Lehrveranstaltung festgelegt und zu Beginn des Semesters bzw. zu Beginn des Moduls (bzw. an der Johannes Kepler Universität Linz zu Beginn des Anmeldezeitraumes für Lehrveranstaltungen) bekannt gegeben. Der für die Vorbereitung und Abhaltung von Prüfungen maßgebliche Prüfungsstoff hat in jedem Fall vom Umfang her dem ECTS-Anrechnungspunkteausmaß der Lehrveranstaltung zu entsprechen.

Die Studierenden haben sich nach den Vorgaben jener Einrichtung, an der die Prüfung abgelegt wird, zu den Prüfungen anzumelden und bei Verhinderung auch rechtzeitig wieder abzumelden. Weitergehende Regelungen der jeweiligen Einrichtung sind ebenfalls anzuwenden.

- (4) Für kommissionelle Prüfungen sind vom studienrechtlichen Organ jener Einrichtung an der die Prüfung stattfindet, Prüfungssenate einzurichten. Einem Prüfungssenat gehören mindestens drei Personen an. Jedes Mitglied des Prüfungssenates hat bei der Beschlussfassung über die Beurteilung eine Stimme. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst, Stimmenthaltungen sind unzulässig. Gelangt der Prüfungssenat zu keinem Beschluss über die Beurteilung, so ist das arithmetische Mittel aus den vorgeschlagenen Beurteilungen zu bilden, wobei bei einem Ergebnis, das größer als ,50 ist, aufzurunden ist.
- (5) Für die Studienfächer Musikerziehung, Instrumentalmusikerziehung, Bildnerische Erziehung, Textiles Gestalten und Gestaltung – Unterrichtsfach Technisches Werken gelten zusätzliche spezielle Prüfungsbestimmungen die in den Regelungen über die angeführten Studienfächer festgelegt sind.
- (6) Wiederholung von Prüfungen
- a) Negativ beurteilte Prüfungen bzw. negativ beurteilte prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen dürfen dreimal wiederholt werden. Die dritte Wiederholung hat als kommissionelle Prüfung zu erfolgen, wenn die Prüfung in Form eines einzelnen Prüfungsvorganges durchgeführt wird. Auf Antrag des bzw. der Studierenden gilt das auch für die zweite Wiederholung.

- b) Die pädagogisch-praktischen Studien in Form des Masterpraktikums können einmal wiederholt werden. Ein Verweis von der Praxisschule (zB auf Grund einer schwerwiegenden Pflichtverletzung) gilt als negative Beurteilung.
- c) Negativ beurteilte Lehrveranstaltungsprüfungen aus dem zentralen künstlerischen Fach/künstlerischen Hauptfach können dreimal wiederholt werden. Die erste Wiederholung besteht in der Wiederholung der gesamten Lehrveranstaltung, die zweite und dritte Wiederholung können in je einem einzigen Prüfungsvorgang in kommissioneller Form erfolgen ohne Anspruch auf nochmaligen Besuch der Lehrveranstaltung.
- d) Auf die Zahl der zulässigen Prüfungsantritte sind alle Antritte für dieselbe Prüfung im Rahmen des Lehramtsstudiums, unabhängig an welcher Einrichtung, anzurechnen.
- e) Die Wiederholung einer Prüfung hat an jener Einrichtung stattzufinden an der der erste Prüfungsversuch abgelegt wurde.
- f) Gesamtprüfungen die aus mehreren Prüfungsfächern bestehen (zB Masterprüfungen) sind als Ganzes zu wiederholen, wenn mehr als ein Prüfungsfach negativ beurteilt wurde. Ansonsten beschränkt sich die Wiederholung auf das negativ beurteilte Prüfungsfach.
- g) Wenn Studierende eine Prüfung ohne wichtigen Grund abbrechen, ist die Prüfung negativ zu beurteilen. Ein Prüfungsabbruch liegt vor, wenn die Prüfungsaufgaben übernommen bzw. die Fragestellung bekannt wurde. Bei prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen gilt das Unterschreiten der festgelegten Mindestanwesenheit ohne wichtigen Grund als Prüfungsabbruch.  
Ob ein wichtiger Grund vorliegt, hat das an der jeweiligen Einrichtung zuständige studienrechtliche Organ mittels Bescheid festzustellen. Der Antrag ist innerhalb von vier Wochen nach Abbruch der Prüfung einzubringen.
- h) Positiv beurteilte Prüfungen können bis sechs Monate nach der Ablegung, jedoch längstens bis zum Abschluss des Studiums einmal wiederholt werden. Die positiv beurteilte Prüfung wird mit dem Antreten zur Wiederholungsprüfung nichtig.
- i) In den Studienfächern Musikerziehung, Instrumentalmusikerziehung, Bildnerische Erziehung, Textiles Gestalten und Werkerziehung dürfen zwei positiv beurteilte Lehrveranstaltungsprüfungen aus dem zentralen künstlerischen Fach/künstlerischem Hauptfach während der gesamten Studiendauer je einmal wiederholt werden.
- (7) Für die Studienteile für das Lehramtsstudium Sekundarstufe (Allgemeinbildung), die an den kooperierenden Privatuniversitäten abgelegt werden, gelten die dort gültigen Regelungen. Die Leistungsnachweise über diese Studienteile werden von der zulassenden Einrichtung automatisch anerkannt.

### **§ A17 Kommissionelle Masterprüfung**

- (1) Das Masterstudium Lehramt Sekundarstufe (Allgemeinbildung) wird mit einer kommissionellen Masterprüfung im Gesamtausmaß von sechs ECTS-Anrechnungspunkten abgeschlossen.
- (2) Die Masterprüfung besteht aus folgenden Teilen:
  - Verteidigung der Masterarbeit unter Herstellung eines Fachbezuges
  - Je eine Prüfung aus den anderen beiden Bereichen des Studiums (Bildungswissenschaft oder Studienfach 1 oder 2 oder Spezialisierung), aus denen das Thema der Masterarbeit nicht gewählt wurde.
- (3) Voraussetzung für die kommissionelle Masterprüfung ist der Nachweis der positiven Absolvierung aller vorgeschriebenen Prüfungen, die positive Absolvierung des Masterpraktikums und die Approbation der Masterarbeit.

- (4) Die kommissionelle Prüfung ist an jener Einrichtung abzuhalten, an der die Masterarbeit zur Beurteilung eingereicht wurde. Für die Abhaltung der kommissionellen Masterprüfung hat das an der jeweiligen Einrichtung zuständige Organ im Aktivstand befindlichen Lehrende mit *venia docendi* an den beteiligten Einrichtungen als Prüferinnen und Prüfer heranzuziehen.
- Im Bedarfsfall können auch Personen für das Fach ihrer Dissertation oder ihres nach Verleihung des Doktorgrades bearbeiteten Forschungsgebietes als Prüferinnen und Prüfer herangezogen werden, sofern sie im Themenbereich wissenschaftlich anerkannt publizieren (Beiträge in wissenschaftlichen Fachzeitschriften, Sammelbänden, Tagungsbänden, Monographien, u.ä.)
- Das zuständige Organ ist bei besonderem fachlichen Bedarf auch berechtigt, im Ruhestand befindliche Lehrende mit *venia docendi* der jeweiligen Einrichtung oder Lehrende mit einer Lehrbefugnis an einer anderen inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung mit der Betreuung und Beurteilung von Masterarbeiten zu betrauen.
- (5) Die kommissionelle Masterprüfung sollte zu einem einzigen Zeitpunkt als kommissionelle Prüfung abgehalten werden. Sollte dies nicht möglich sein, kann die Masterprüfung in zwei Teilen durchgeführt werden, wobei jeder Teil als kommissionelle Prüfung abzuhalten ist.

### **§ A18 Inkrafttreten**

Das Curriculum tritt mit 1. Oktober 2016 in Kraft.

### **§ A19 Übergangsbestimmungen**

#### **A19.1 Für die Paris-Lodron-Universität Salzburg**

Dieses Curriculum ist mit dem Inkrafttreten auf alle Studierende des Masterstudiums Lehramt Sekundarstufe (Allgemeinbildung) anzuwenden.

#### **A19.2 Für die Universität Mozarteum Salzburg**

Dieses Curriculum ist mit dem Inkrafttreten auf alle Studierende des Masterstudiums Lehramt Sekundarstufe (Allgemeinbildung) anzuwenden.